



PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE

Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe
Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
Oberste Landesplanungsbehörde
Postfach 3280

55002 Mainz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dicks
Leitender Planer: Alexander Krämer
Geschäftsstelle: Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz

Telefon Mainz (06131) 48018 - 40
Telefax (06131) 48018 - 99
e-mail: geschaeftsstelle@pg-rheinhausen-nahe.de
Internet: www.pg-rheinhausen-nahe.de

Ansprechpartner: Alexander Krämer
e-mail: a.kraemer@pg-rheinhausen-nahe.de

Verwaltung: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt/Weinstraße

Datum oder Zeichen Ihres Schreibens
03.05.2022

Unser Zeichen
4_LEP_IV_TF4

Telefon
06131-4801846

Ort und Datum
Mainz, 17.Mai 2022

Entwurf einer Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV) – Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

hier: Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planungsgemeinschaft begrüßt die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms im Hinblick auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien.

Zu den geplanten Änderungen der einzelnen Ziele und Grundsätze nimmt die Planungsgemeinschaft wie folgt Stellung:

Grundsätze 163 a und 166 c:

Ein Monitoring zum Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik sollte im Wesentlichen darstellen, wie sich die elektrisch installierte Leistung bis 2030 mit Blick auf die Zielsetzung, den Bruttostromverbrauch ausschließlich durch erneuerbare Energien zu decken, entwickelt. Gleichzeitig sollte dies auch dazu dienen, dass landesweit nicht mehr als 2 % der Ackerflächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) beaufschlagt werden und zugleich 2 % der Landesfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Das Monitoring sollte daher die Fläche, die installierte elektrische Anlagenleistung und die tatsächlich eingespeisten Strommengen (EEG-Einspeisung) umfassen, denn diese Informationen

sind für die Träger der Regionalplanung von großer Bedeutung für die Erarbeitung räumlicher Konzepte zur Standortvorsorge.

Gegenwärtig findet ein anlagen- und flächenbezogenes Monitoring bei den oberen Landesplanungsbehörden statt. Eine einheitliche Erhebung bei beiden oberen Landesplanungsbehörden würde die Zusammenführung auf Landesebene erleichtern. Daneben erfolgt auch ein Monitoring bei der Energieagentur des Landes, bei dem die EEG-Einspeisungen auf gemeindlicher Ebene erfasst und darauf aufbauend Deckungsgrade in Bezug auf das 100 %-Ziel des Bruttostrombedarfes ermittelt.

Aus Sicht der Planungsgemeinschaft sollten die wesentlichen Monitoring-Daten an einer verantwortlichen Stelle zusammengeführt werden. Doppelarbeit sollte grundsätzlich vermieden werden. Ein zusätzliches Monitoring auf regionaler Ebene bei den Planungsgemeinschaften erbringt keinen zusätzlichen Nutzen. Die Federführung sollte unserer Meinung nach auf einer übergeordneten Ebene liegen.

Ziel 163 d, Grundsatz 163 k:

Die Herausnahme der Naturparkkernzonen aus der Kulisse der absoluten Ausschlussflächen für Windenergie wird kritisch bewertet. Im Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe sind hiervon die Kernzonen der Naturparke Soonwald-Nahe und Saar-Hunsrück betroffen. Die Kernzonen umfassen in unserer Region 158 km², wovon 59 ha im Nationalpark liegen und somit weiterhin zur Ausschlusskulisse zählen.

Der potenzielle Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch einzelne Anlagen steht unserer Einschätzung nach in keiner ausgewogenen Relation zu den Eingriffen in die sensibelsten Bereiche des Naturparks, die dem Schutz seltener Arten von Fauna und Flora sowie der ungestörten Naherholung dienen. Die Aufweichung des bisherigen strengen Ausschlusses erscheint daher zumindest fragwürdig, wenn kein nennenswerter Beitrag für die Energieversorgung zu erwarten ist, jedoch die Beeinträchtigung der Kernzonen bereits durch einzelne Anlagen erheblich sein kann.

Grundsatz 163 g:

Das Prinzip des räumlichen Verbunds von drei Windenergieanlagen dient dem Prinzip der räumlichen Konzentration der Windenergie zum Schutz des Landschaftsbildes, weswegen die Planungsgemeinschaft grundsätzlich weiterhin die Konzentration befürwortet.

Handlungsbedarf wird jedoch im Zuge des Repowerings gesehen, da sich auf kleineren Flächen unter Umständen nicht einmal mehr zwei Anlagen realisieren lassen. Hier könnten durch die bisherige Verbundregel bestehende Standorte mit hoher Akzeptanz verloren gehen. Daher wird die Umwandlung zu einer Soll-Bestimmung im Falle des Repowerings unterstützt.

Die Planungsgemeinschaft spricht sich daher dafür aus, nur in Satz 2 auf eine Soll-Bestimmung zu gehen. Bei neuen Standorten sollte die Verbundregel dagegen als Ziel beibehalten werden.

Ziel 163 h:

Der Abstand zu Siedlungsgebieten wird von 1000 bzw. 1100 m auf 900 m reduziert. Eine Reduktion des Abstandes kann insbesondere bei gleichzeitiger Zunahme der Anlagengrößen die Akzeptanz in der Bevölkerung verringern. Es sollte daher zumindest nachvollziehbarer begründet werden, warum diese Reduktion zum Erreichen des landesweiten Ziels, 2% der Landesfläche für Windenergienutzung bereitzustellen, erforderlich ist. Dabei sollten auch andere räumliche Entwicklungspotenziale berücksichtigt werden.

Beispielsweise werden Neue Onshore-Windenergieanlagen zukünftig eine Gesamthöhe von bis zu 250 m erreichen. Diese werden nicht nur beim Repowering zum Einsatz kommen, sondern auch auf neuen Standorten mit mittlerer Windhöffigkeit wirtschaftlich interessant sein. Weiterhin deuten die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene auf eine Lockerung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen zur Vergrößerung der Potentialflächen hin.

Ziel 163 i:

Eine 20%ige Unterschreitung des Mindestabstandes von 900 m würde ein Abstand von 720 m gemessen vom Mastfuß ergeben, auch bei höhenmäßig nicht begrenzten Anlagen von bis zu 250 m Höhe. Bei einem Rotordurchmesser von 150 m würden die Rotorblätter nur noch einen Abstand von 645 m zur Wohnbebauung aufweisen. Eine pauschale Verringerung des Abstandes zur Wohnbebauung bei immer höher werdenden Anlagen erscheint aus diesem Grund fragwürdig. Vielmehr bilden gestaffelte Abstände in Abhängigkeit der Anlagenhöhe eine sachgerechte Alternative. Es wird daher angeregt, entweder eine Höhenbegrenzung im Zuge des Repowerings bei 20%iger Unterschreitung des Mindestabstandes vorzusehen oder eine Höhenstaffelung in Abhängigkeit von der Masthöhe.

Grundsatz 166:

Es wird angeregt in der Begründung näher auszuführen, wie eine durchschnittliche regional-typische Ertragsmesszahl ermittelt werden kann. Je nach räumlicher Bezugsebene kann diese erheblich differieren. Die Planungsgemeinschaft erwägt eine Ermittlung der Ertragsmesszahlen auf Basis von naturräumlichen Einheiten in der Region. Auf gemeindlicher Ebene dürfte dagegen eher das jeweilige (Verbands-) Gemeindegebiet zugrunde gelegt werden. Hieraus werden sich unterschiedliche Methoden bezüglich der Flächenermittlung ergeben.

Ziel 166 b:

Angesichts zunehmender Anfragen von Gemeinden und Investoren ist ein Handlungsdruck auch auf regionalplanerischer Ebene entstanden, auf den die vorliegenden regionalen Raumordnungspläne noch nicht eingestellt sind. Die landesplanerisch gewollte Ausweisung von (zumindest) Vorbehaltsgebieten für FPVA in den Raumordnungsplänen wird als ein grundsätzlich geeignetes Instrument zur Lösung auf der regionalplanerischen Ebene angesehen. Allerdings engt der Handlungsauftrag konzeptionell die alternativen Möglichkeiten der Steuerung zu stark ein.

Aus Sicht der Planungsgemeinschaft kann das Ziel auch ohne konkrete Standortfestlegung durch eine für die Träger der Bauleitplanung rahmensetzende Anpassung des ROP effektiv erreicht werden. Eine abschließende Steuerung von FPVA im Regionalplan ist ohnehin nicht möglich. In vielen Fällen könnten sich die von den Gemeinden beantragten Standorte nicht mit den Vorbehaltsgebieten decken, weil bei den Gemeinden oft Aspekte wie Eigentumsverhältnisse, Flächenverfügbarkeit und kommunale Planungsinteressen im Vordergrund stehen. Es besteht daher die Gefahr, dass auch künftig eine Vielzahl von Anträgen nur über ein Zielabweichungsverfahren entschieden werden kann. Somit könnten auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete weitere FPVA-Standorte zugelassen werden. Eine stärker rahmensetzende Konzeption sichert den Kommunen dagegen eine größere Gestaltungsfreiheit und sichert insgesamt auch längerfristig eine höhere Flexibilität bezüglich der Standortentwicklung bei ggfs. weiter steigenden Energiebedarfen aus erneuerbaren Energien.

Eine Möglichkeit stellen rahmensetzende textliche Ziele und Grundsätze dar. Beispielsweise könnte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen Vorranggebiete für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen. Daher wird angeregt, das Ziel 166 b hinsichtlich der Umsetzungskonzepte offener auszugestalten.

Eine stärkere Einbeziehung der Planungsgemeinschaften in die Erarbeitung der vierten Teilfortschreibung würden wir begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Dickes

Vorsitzende der Planungsgemeinschaft

Landrätin des Kreises Bad Kreuznach